

Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Freiburg Rieselfeld

Stand: 29.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild	3
2. Warum ein Schutzkonzept	4
3. Grenzüberschreitungen	5
3.1. Auftrag zum Schutz des Kindes	5
3.2. Grenzverletzung	5
3.3. Übergriffe	5
3.4. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	5
4. Mögliche Formen von Gewalt	6
4.1. Physische Gewalt	6
4.2. Psychische Gewalt	6
4.3. Sexualisierte Gewalt/ sexueller Missbrauch	6
4.4. Strukturelle Gewalt	6
4.5 Mobbing/ Cyber-Mobbing	7
4.6 Soziale Gewalt	7
5. Partizipation und Prävention	8
6. Verhaltenskodex	9
6.1 Schule als Beziehungsraum	9
6.2 Bereich Kommunikation	10
6.3 Verbindliche Regeln für den Bereich körperliche Nähe	10
6.4 Verbindliche Regelungen für Klassenfahrten, Ausflüge, Praktika, etc.	11
6.5. Sonstige verbindliche Regeln	12
7. Schutzteam	13
8. Kontaktdaten	14
9. Interventionspläne	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9.1 Interventionsplan I	15
Bei Verdacht gegenüber einer Person aus dem sozialen Nahraum außerhalb der Schule (körperl., sex., psych. Gewalt)	15
9.2 Interventionsplan II	16
Bei Verdacht gegenüber einer Person innerhalb der Schule (körperl, sex., psych. Gewalt)	16
9.3 Interventionsplan III	17
Gewalt durch Schüler*innen an Schüler*innen (körperl., sex., psych. Gewalt)	17
10. Protokollbuch	18
11. Selbstverpflichtungserklärung	19
12. Gesetzesgrundlage	20

1. Leitbild

Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist die Menschenkunde Rudolf Steiners. Dabei steht der heranwachsende Mensch mit seinen Entwicklungsbedürfnissen im Mittelpunkt.

Wir suchen einen zeitgerechten Umgang mit der Waldorfpädagogik mit Freiräumen für neue Ansätze und in offenem Austausch mit dem sozialen Umfeld.

Wir geben Raum für künstlerische Entfaltung sowie für individuelle Begleitung und Förderung.

Den Heranwachsenden soll es möglich sein, sich physisch, seelisch und geistig so zu entwickeln, dass sie eine lebendige und verantwortungsvolle Beziehung zur Welt, zum Mitmenschen und zu sich selbst aufbauen und pflegen können.

Unser Ziel ist es, klare Entscheidungen in gemeinsamer Verantwortung zu fällen, um sie konsequent umzusetzen. Auch die jeweils anderen Sichtweisen werden wahrgenommen und gewürdigt. Gegenseitige Achtung ist uns bei all unserem Tun von grundlegender Wichtigkeit.

2. Warum ein Schutzkonzept

Unsere Schule möchte den Kindern und Jugendlichen einen geschützten Lebensraum bieten, in dem sie angstfrei und lebensfroh lernen, sich weiterentwickeln und äußern können. Dazu muss sie Bedingungen schaffen, die das Risiko, dass (junge) Menschen hier Gewalt erleben, senken. Gewalt reicht von unbeabsichtigten Grenzverletzungen über Mobbing bis hin zu kriminellen Formen, wie es der sexuelle Missbrauch ist. Kinder und Jugendliche sollen in unserer Schule Schutz erfahren. Die gesamte Schulgemeinschaft – Kinder und Jugendliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Eltern – setzen sich für ein gewaltfreies Miteinander ein und tragen aktiv dazu bei, sichere Räume für alle Menschen an unserer Einrichtung zu schaffen.

Das Schutzkonzept soll unserer Schule auch helfen, ein Ort zu sein, an dem Kinder und Jugendliche kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – Gewalt angetan wird. Ein gelebtes Schutzkonzept gibt Missbrauch und Gewalt keinen Raum.

Das Schutzkonzept beinhaltet eine Selbstverpflichtungserklärung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in welchem jede*r einzelne das Schutzkonzept anerkennt und sich ihm verpflichtet. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist dazu aufgerufen, nach dem Schutzkonzept zu handeln und somit zu einem lebendigen Schutz der Gemeinschaft beizutragen. Der Arbeitskreis Schutzkonzept sowie die Mitglieder des Schutzteams kümmern sich insbesondere darum, dass das Schutzkonzept in der Schule gelebt wird.

3. Grenzüberschreitungen

3.1. Auftrag zum Schutz des Kindes

In der UN-Kinderrechtskonvention heißt es: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

In der Bundesrepublik Deutschland ist dieses Recht der Kinder im BGB §1631 festgeschrieben:

„Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Der Auftrag zum Schutz des Kindeswohls hat als Ziel die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit, freie Persönlichkeitsentfaltung, Entwicklungsförderung, Erziehung und Pflege zu verwirklichen und sie vor Gewalt zu schützen.

Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen können in allen Bereichen der Pädagogik auf verschiedenen Ebenen auftreten und vielfältige Erscheinungsformen annehmen.

3.2. Grenzverletzung

Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte oder aus einer „Kultur der mangelnden Sensibilität“ resultierende Überschreitungen von Grenzen. Ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet werden kann, hängt nicht nur von objektiven Faktoren ab, sondern auch vom jeweils subjektiven Erleben eines Menschen. Grenzverletzungen, welche zufällig und nicht beabsichtigt stattfinden, sind im alltäglichen Miteinander dann korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person ihren Mitmenschen grundsätzlich mit einer respektvollen Haltung begegnet.

3.3. Übergriffe

Als übergriffiges Verhalten und übergriffige Verhaltensmuster werden / wird bezeichnet, wenn sich Menschen über die Grenzen anderer hinwegsetzen, wie z. B. über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer.

3.4. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hierzu gehören beispielsweise Körperverletzungen, sexueller Missbrauch, Nötigung, Erpressung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen.

Entsprechend des Schutzauftrags ist es Ziel, die Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Die Formen sind im Folgenden benannt.

4. Mögliche Formen von Gewalt

Gewalt im Kontext dieses Schutzkonzeptes liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch, psychisch oder geistig verletzt werden. Im Folgenden einige Beispiele dieser Formen:

4.1. Physische Gewalt

- Körperliche Schmerzen zufügen
- Körperliche Fähigkeiten einschränken: Festhalten, Fixieren
- Andere der eigenen körperlichen Kraft aussetzen durch Schlagen, Treten, Verteilen von Kopfnüssen oder Ohrfeigen, Ziehen am Ohr oder den Haaren, Zwicken, Stoßen, Würgen, Beißen
- Vandalismus: etwas zerstören, Sachbeschädigung
- Angriffe mit Waffen aller Art und/oder mit Gegenständen

4.2. Psychische Gewalt

- Ablehnung, herabsetzen, beschämen, anschreien, Dauerkritik, Demütigung, Beleidigungen, erpressen, Schuldzuweisungen
- Lächerlich machen und erniedrigen
- Moralisierende Bewertung, Ironie, Sarkasmus
- Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung
- Ausnutzung, anstiften zu Fehlverhalten oder Gewalt
- Ständiges Drohen, das Angst auslöst, Schuldgefühle einreden
- Verweigerung emotionaler Rückkoppelung
- Überbehütung: nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl
- Überforderung: z. B. Kinder in Erwachsenenrollen, als Partner*innenersatz,

4.3. Sexualisierte Gewalt/ sexueller Missbrauch

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass Täter*innen ihre Macht und das Vertrauensverhältnis ausnutzen und die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes befriedigen. Sexualisierte Gewalt ist gekennzeichnet von:

- Befriedigung von Macht und Kontrollbedürfnissen des Täters bzw. der Täterin als Zweck
- Täter*innen sehen Opfer als Objekt
- Mangelndes Einfühlungsvermögen
- Geplantes Handeln
- Gebot der Geheimhaltung

4.4. Strukturelle Gewalt

- Überbelastung einzelner Menschen und des ganzen Systems
- Kein Krankheitsvertretungskonzept
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers fehlt
- Keine Transparenz in Strukturen
- Fehlende Aufgabenklarheit, willkürliche Regelungen
- Fehlen von Fachwissen
- Keine Veränderungs- und Entwicklungsbereitschaft
- Missachtung der Privatsphäre
- Verletzung des Datenschutzes

4.5 Mobbing/ Cyber-Mobbing

Unter Mobbing versteht man das regelmäßige seelische oder körperliche Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson. Geschieht Mobbing auf digitalem Wege, so wird dies Cyber-Mobbing genannt. Dazu gehört z. B. auch das Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offenherzigen Bildern, Videos oder Informationen übers Handy oder Internet.

4.6 Soziale Gewalt

Verbot bzw. Kontrolle von Kontakten zu anderen, Kontrollanrufe, Überprüfung des Handys, der E- Mails und anderer sozialer Netzwerke. Hierbei ist jedoch zu betonen, dass es in der elterlichen Fürsorgepflicht und Hauptverantwortung liegt, sich um den Medienschutz ihres Kindes zu kümmern. Wie dieser Fürsorgepflicht auf gewaltfreie Art nachgekommen werden kann, hängt mit dem notwendigen Vertrauensverhältnis im Elternhaus zusammen. Für diese gewaltfreie Art der elterlichen Kommunikation braucht es eine entsprechende Sensibilisierung für diese Thematik.

5. Partizipation und Prävention

Unser gelebtes Schutzkonzept besteht aus vier Bausteinen:

- Bildungsverständnis der Waldorfpädagogik auf allen Ebenen
- Prävention nach Jahrgangsstufen und Thema wie Sensibilisierung für Grenzverletzungen, Gewalt, Drogen, soziale Medien, seelische Krisen, etc.
- An der Schule gibt es einen Präventionsleitfaden, dieser wird stets aktualisiert und angepasst.
- Kontinuierliche Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeitenden zu den Inhalten des Schutzkonzeptes.
- Partizipation: Miteinbeziehen der Schüler*innen, Sensibilisierung, in Zusammenarbeit gehen zu diesen Themen.

6. Verhaltenskodex

Ein verbindlicher, allen bekannter und vertrauter, fachlich reflektierter und transparenter Umgang mit Nähe und Distanz von Kolleg*innen, Kindern, Jugendlichen und Eltern ist die stabile Basis für ein gewaltfreies und friedliches Umfeld und den achtsamen und respektvollen Umgang aller Beteiligten unter- und miteinander.

Ein Verhaltenskodex dient allen Mitgliedern einer Gemeinschaft als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Er formuliert Regelungen für Situationen, die für Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Der Verhaltenskodex ist ein wichtiger Baustein im Schutzkonzept einer Einrichtung und hilft Bildungseinrichtungen, Umgangsformen zu verabreden und verbindlich zu vereinbaren, an die sich alle halten und auf die sich jeder berufen kann.

Die Regeln zielen auf den Schutz vor jeglichem grenzverletzenden Verhalten und schützen zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschem Verdacht.

Der Verhaltenskodex ist verpflichtend, wird von allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft verinnerlicht, unterschrieben und vorbildlich gelebt. Das erstreckt sich auch auf Praktikant*innen, Regisseur*innen bei Klassenspielen und andere an der Schule Tätige.

6.1 Schule als Beziehungsraum

Gute pädagogische Beziehungen zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern und Jugendlichen bilden die Grundlage für Leben und Lernen innerhalb der Schulgemeinschaft. Ziel ist es, die wechselseitige Achtung und Würde aller Mitglieder der Schule zu stärken. Dazu orientieren sich die Mitarbeiter*innen an folgenden Leitlinien:

Was ethisch begründet ist:

- Mitarbeiter*innen begegnen den Kindern und Jugendlichen respektvoll und wertschätzend und nehmen ihre Belange und Nöte ernst.
- Mitarbeiter*innen hören Kindern und Jugendlichen zu.
- Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
- Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
- Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist:

- Es ist unzulässig, dass Mitarbeiter*innen Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
- Es ist unzulässig, dass Mitarbeiter*innen Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
- Es ist unzulässig, dass Mitarbeiter*innen auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
- Es ist unzulässig, dass Mitarbeiter*innen verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

Nach den Reckahner Reflexionen, Quelle: <tps://paedagogische-beziehungen.eu/leitlinien/>

Die Empfindung/Einschätzung der Kinder und Jugendlichen ist das Maß. Auch wenn die Absicht der handelnden Person nicht respektlos war, kann das Vorgehen eine Grenze überschritten haben, und diese muss berücksichtigt werden.

6.2 Bereich Kommunikation

Überall, wo wir auf andere Menschen treffen, findet Kommunikation statt, bewusst, unbewusst und oft auch intuitiv. Wie wir kommunizieren, hat Wirkungen. Wir können viel erreichen – aber auch viel zerstören. Kommunikation ist anfällig für Störungen. Kommunikation kann zu Kränkungen führen. Kommunikation ist anfällig für Machtausübung, kann aber auch Verbindung auf Augenhöhe schaffen. Sich so zu verständigen, dass ein Gespräch für alle Beteiligten entwicklungsfördernd wirkt, wollen wir an unserer Schule veranlassen, üben und lernen. Folgende Punkte sind uns wichtig:

1. Vereinbarungen schaffen über die von uns gewünschte Art der Kommunikation inkl. Evaluation
2. Der Sprechenden Person zuhören, sie verstehen wollen, ohne zu bewerten
3. Impulse anderer wertschätzen und integrieren
4. offene Fragen stellen mit Ich-Botschaften, keine Suggestivfragen
5. Im Falle von Konflikten mit eigener emotionaler Beteiligung: Ich-Botschaften, kein Bloßstellen, aktiv Unterstützung holen.
6. Klare und transparente Informationen geben. Alle bemühen sich klar und verständlich zu formulieren, z.B. ohne komplexe Fremdwörter / Fachsprache.
7. Eine Feedbackkultur etablieren
8. Sich über nonverbale Kommunikation bewusst werden
9. Offizielle und regelmäßige Möglichkeiten schaffen zum Erlernen von Selbstreflexion ohne Bloßstellungen und persönliche Schuldzuweisungen
10. Selbstwahrnehmende und kritische Auseinandersetzung über Techniken des kommunikativ-manipulativen Framings (beeinflussendes Bewerten im Sprechen) und seiner Vermeidung
11. Ausformulierung der Grundhaltung einer positiven Fehlerkultur, die Reflexion und Intuition stärkt und Veränderung bewirkt
12. Fortbildungen in Kommunikations- und Streitkultur, Inter- und Supervision als verpflichtender Arbeitsauftrag für alle Mitarbeiter*innen
13. Vermittlung und Förderung einer positiven Kommunikations- und Streitkultur an und für Kinder und Jugendliche
14. Ansprache der Schüler*innen mit dem Namen. Keine Kosenamen. Spitzname nur nach Absprache mit der/dem Schüler*in.
15. Keine Bewertung durch Kosenamen, z.B. «Zappelphilipp»
16. wertschätzender Umgang frei von Bloßstellungen, Beleidigungen, Bedrohungen oder Schreien.
17. keine Pauschalurteile, weder Einzelpersonen noch Gruppen / Klassen.

6.3 Verbindliche Regeln für den Bereich körperliche Nähe

In Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ist es im Alltag eine andauernde Herausforderung, das richtige Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz zu finden. Die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen muss dabei durch ein professionelles Verhalten geprägt sein. In Situationen, in denen Kinder und Jugendliche Trost oder Nähe suchen, muss deshalb mit besonderer Wachsamkeit gehandelt werden. Der pädagogische Alltag muss geprägt sein von dem Bewusstsein für die Grenzen und Bedürfnisse des anderen, die nicht nur alters- und persönlichkeitsabhängig, sondern auch situations- und tagesabhängig sein können. Dies erfordert ein verantwortliches Handeln und ein feines Gespür dafür, Grenzen zu beachten und zu entwickeln. Zu unserer grundsätzlichen, von Achtsamkeit und Respekt geprägten Haltung untereinander gehört, dass sich Mitarbeiter*innen Kindern und Jugendlichen immer so nähern, dass diese darauf vorbereitet sind. Hilfestellungen sollen ein Angebot sein, keine Verpflichtung, die zwangsläufig angenommen werden müssen. Wir wollen die Kinder und Jugendlichen in Freiheit

dazu begleiten, „nein“ sagen zu können und zu dürfen und leben ihnen vor, Grenzen zu achten. Deshalb halten sich alle Mitarbeiter*innen an folgende Verhaltensregeln und unterstützen Kinder und Jugendliche in einem grenzachtenden Verhalten. Die Mitarbeiter*innen setzen sich in verantwortlicher Weise mit der Problematik der Balance zwischen Nähe und Distanz auseinander. Bei Unsicherheiten stehen folgende Personen zur Verfügung: Schulsozialarbeit, Schutzteam (wird noch genau bekannt gegeben), Mitglieder des Arbeitskreis Schutzkonzept und Vertrauenskreis.

1. Jede Form der körperlichen und sexuellen Gewaltanwendung ist bei uns untersagt. Verstöße werden arbeitsrechtlich bzw. strafrechtlich verfolgt.
2. Mitarbeiter*innen unterlassen alle unangemessenen Berührungen, z. B. Streicheln im Brust-/Bauch-/Beine-/Po- und Intimbereich sowie ungewolltes Anfassen am übrigen Körper von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiter*innen. Bei Hilfestellungen oder ungewollt grenzüberschreitenden Berührungen (z.B. Im Affekt bei Gefahr- oder Streitsituationen) folgt eine transparente Reflexion und Klärung mit SuS sowie die Notiz im Protokollbuch.
3. In den Klassen 1-3 dürfen Kinder in einer der Situation (Notfall, Trösten...) angemessenen Weise auf den Schoß genommen werden, falls sie es selbst wünschen. Je älter die Kinder werden, umso weniger körperliche Nähe, je nach Wunsch des Kindes.
4. Sollten Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes engeren Kontakt suchen oder benötigen, ist dies transparent mit der Person selbst und in der Klassenkonferenz sowie gegenüber den Eltern zu kommunizieren und zu protokollieren.
5. Der Umgang mit ruhenden und schlafenden Kindern und Jugendlichen (Klassenfahrt, Ausflug, Unterricht etc.) erfordert eine besonders sensible und achtsame Vorgehensweise. Müssen Kinder und Jugendliche geweckt werden, soll das möglichst verbal geschehen.
6. Wenn Kleidung z.B. aufgrund von Nässe gewechselt werden muss, tun die Kinder und Jugendlichen dies nach Möglichkeit selbstständig. Wenn Hilfe erbeten wird oder nötig ist (bei jüngeren Kindern, Kindern und Jugendlichen nach einem Unfall, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Handicap), wird die Hilfe achtsam und respektvoll gegeben.
7. Die Mitarbeiter*innen achten und respektieren stets die gegenseitige Privat- und Intimsphäre, insbesondere in Umkleieräumen, Duschen und Toiletten.
8. Die Mitarbeiter*innen duschen bei Schwimm- und Sportveranstaltungen in Badekleidung, wenn dies aus räumlichen Gründen gemeinsam geschehen muss.
9. Nur bei unmittelbarer Gefahr für Kinder, Jugendliche, Mitarbeiter*innen oder dritte Personen sowie auch bei Rangeleien unter Kindern und Jugendlichen auf dem Schulhof ist ein angemessenes körperliches Eingreifen zur Gefahrabwendung zulässig.
10. Kinder und Jugendliche, die bewusst körperliches Blockadeverhalten zeigen, (z. B. nicht aus dem Weg gehen, bzw. auf Aufforderung Räume nicht verlassen), erhalten zunächst eine deutliche verbale Anweisung. Wird der wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, dürfen Kinder und Jugendliche nach Ankündigung in angemessener Weise aus dem Weg, bzw. aus dem Raum gebracht, bzw. geschoben werden. Solche Fälle werden immer im Protokollbuch notiert.

6.4 Verbindliche Regelungen für Klassenfahrten, Ausflüge, Praktika, etc.

1. Klassenfahrten müssen von einer weiblichen und männlichen Person begleitet werden, eine davon muss eine Lehrperson sein.
2. Jede externe Begleitperson wird vor der Fahrt der SF benannt und genehmigt.
3. Alle Begleitpersonen (z. B. Eltern etc.) legen vor Antritt der Fahrt ein erweitertes Führungszeugnis vor, sofern es noch nicht vorliegt, werden in den Verhaltenskodex eingeführt und verpflichten sich durch Unterzeichnung zu seiner Einhaltung.
4. Begleitpersonen übernachten möglichst nicht mit Kindern und Jugendlichen im gleichen Raum. Ausnahme bilden Gruppenunterkünfte wie z. B. Turnhallen, in welchen keine Begleitperson allein bei den Kindern und Jugendlichen übernachten darf, sondern mindestens zwei

gleichen Geschlechts bzw. bei gemischten Unterkünften gemischten Geschlechts. Wenn möglich schlafen Jungen und Mädchen in getrennten Räumen.

5. Wenn es notwendig wird, dass Begleitpersonen die Räume von Kindern und Jugendlichen betreten, klopfen sie vorher an und machen deutlich, dass sie den Raum betreten werden. Wenn möglich, sind die Begleitpersonen dabei zu zweit, wenn möglich, sind dabei weibliche Begleitpersonen für Mädchen, männliche Begleitpersonen für Jungen verantwortlich.
6. Es obliegt den für die Praktika zuständigen Mitarbeitenden der Schule, die Praktikumsstellen auf das Bestehen des Schutzkonzeptes hinzuweisen.

6.5. Sonstige verbindliche Regeln

1. Die Mitarbeiter*innen kommen der Aufsichtspflicht auf dem gesamten Schulgelände nach, auch für Zeiten und Gebiete, für die sie nicht eingeteilt sind. Türen bleiben in den Pausen offen, um Grenzüberschreitungen unter Kindern und Jugendlichen vorzubeugen. Kinder und Jugendliche sollen sich stets wahrgenommen fühlen.
2. Die Mitarbeiter*innen und Kinder und Jugendliche beachten die Wirkung ihres äußeren Erscheinungsbildes. Das heißt u. a., dass sie sich angemessen kleiden und keine freizügige Kleidung tragen.
3. Es wird darauf geachtet, keine einzelnen Kinder und Jugendliche zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
4. Die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht mit privaten Sorgen und Problemen belastet werden.
5. Um bei den Schüler*innen ein freies und selbständiges Denken zu fördern, wie es im Leitbild unserer Schule formuliert ist,
 - werden persönliche Meinungen zu politischen Themen nur maßvoll und ausschließlich im Rahmen des gesellschaftlichen Konsenses geäußert.
 - wird die persönliche Haltung zu weltanschaulichen, ideologischen Themen nicht geäußert, wenn diese nicht von den Schüler*innen aktiv erfragt wird.

(Da die Waldorfschule keine Weltanschauungsschule ist, werden selbstverständlich keine politischen, ideologischen und weltanschaulichen Güter vermittelt.) Bei Kenntnisnahme von Überschreitungen der genannten Richtlinien, bei Unsicherheiten in Bezug auf dieselben oder bei Beschwerden muss eine Person aus dem Schutzteam kontaktiert werden.

7. Schutzteam

Das Schutzteam setzt sich zusammen aus je einem/einer Vertreter*in aus der/dem:

- Geschäftsführung
- Schulführung Ressort Personal
- Vertrauenskreis
- AK Schutzkonzept
- Schulsozialarbeit

Das Schutzteam ist Ansprechstelle für „angesprochene Mitarbeiter*innen“ im Falle des Verdachts auf Anwendung von Gewalt gegenüber Schüler*innen oder Mitarbeiter*innen.

In den Interventionsplänen ist seine Verortung und Aufgabenstellung dargestellt.

Die Mitglieder des Schutzteams werden regelmäßig (1x jährlich) zu Fragen von körperlicher, sexueller, psychischer Gewalt von einer Fachberatungsstelle weitergebildet und sensibilisiert.

Sie verpflichten sich zu absoluter Vertraulichkeit.

8. Kontaktdaten

Jede/r Mitarbeiter*in des Vertrauens kann angesprochen werden, diese*r wendet sich laut « Interventionsplan » entweder an die Schulsozialarbeit oder eine Person aus dem Schutzteam.

Interne Ansprechstellen:

- **Schulsozialarbeit**
Tel. 01751173543
schulsozialarbeit@fws-freiburg-rieselfeld.de
- **Schutzteam**
(Die Personen werden bis Januar 2024 benannt)

Externe Ansprechstellen:

- **Wildwasser e.V.**
Beratung und Information für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch
Basler Str. 8, 79100 Freiburg
Tel. 0761 – 33645
- **Wendepunkt e.V.**
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen
Talstr. 4, 79102 Freiburg
Tel. 0761 – 7071191
- **Kinderschutzbund Freiburg**
Tel. 0761 – 71311
- **Nummer gegen Kummer**
Tel. 116 111
- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**
0800 22 55 530
- **hilfe-portal-missbrauch.de**
- **Bund der Freien Waldorfschulen Ombudstelle (online)**
- **www.trau-dich.de**

9. Interventionspläne

9.1 Interventionsplan

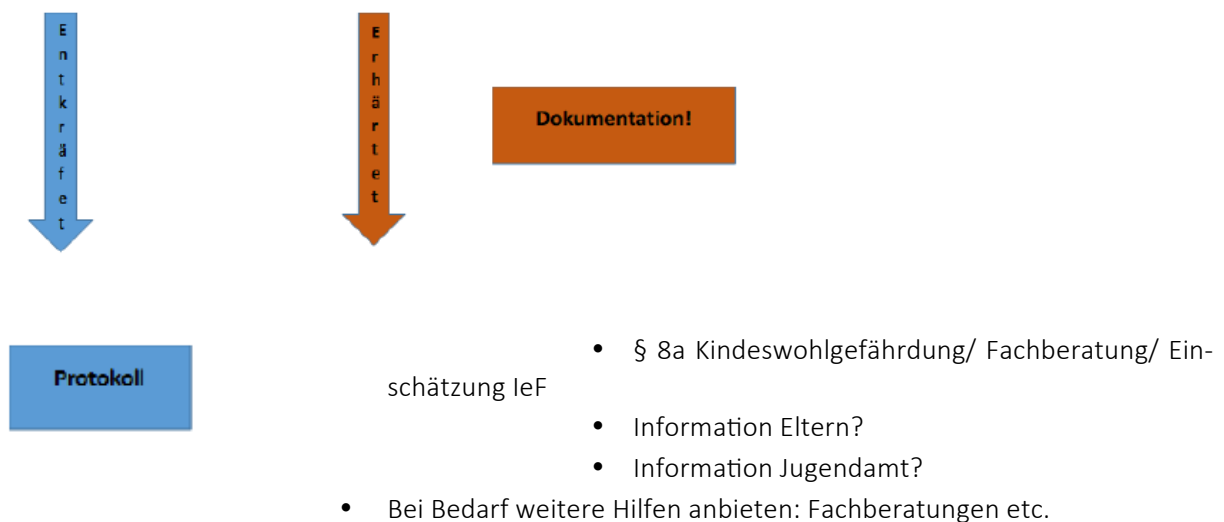
Bei Verdacht gegenüber einer Person aus dem sozialen Nahraum außerhalb der Schule (körperl., sex., psych. Gewalt)

1. Kind vertraut sich an **Mitarbeitenden Schulsozialarbeit Mitschüler*innen** **Eingeweihte Mitarbeiter*in**

2. **Eingeweihte Mitarbeiter*in** informiert Schulsozialarbeit oder Person aus Schutzteam. Zeitnah wird **Fachberatungsstelle Wildwasser e.V.** oder **Wendepunkt e.V.** kontaktiert: Falleinschätzung, Planen erster Schritte:

- Gespräche?
- Fallführung?
- Zuständigkeiten?
- Ablaufplan?
- Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) Kindeswohlgefährdung?
- Anzeige?
- Jugendamt?

3. **Eingeweihte Mitarbeiter*in** oder **andere Mitarbeiter*in** gestalten weiteren Kontakt mit Schüler*in: Zeitlassend, transparent, einbeziehend, gemeinsam nach Lösungen suchend



Schutzteam: Geschäftsführung, Schulführung Ressort Personal, Vertrauenskreis, AK Schutzkonzept, Schulsozialarbeit

9.2 Interventionsplan

Bei Verdacht gegenüber einer Person innerhalb der Schule (körperl, sex., psych. Gewalt)

1. Schüler*in vertraut sich an

Eltern
Mitarbeiter*in
Schulsozialarbeit
Mitschüler*in
Beratungsstelle

Eingeweite Mitarbeite*in

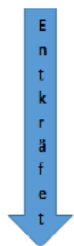
2. **Eingeweite Mitarbeiter*in** informiert Schulsozialarbeit oder Person aus Schutzteam.

Zeitnah wird **Fachberatungsstelle Wildwasser e.V.** oder **Wendepunkt e.V.** kontaktiert: Falleinschätzung, Planen erster Schritte:

- Fallführung?
- Zuständigkeiten?
- Ablaufplan?
- Arbeitsrecht?
- Anzeige?

3. **Eingeweite Person + eine Person aus dem Schutzteam** werden von einer **Fachberatungsstelle** begleitet.

Aufgabenverteilung: a) **Gespräch mit Schüler*in** und weiterer Kontakt: Zeitlassend, transparent, einbeziehend. Angebot: Unterstützung durch Fachberatung



Dokumentation!

b) **Gespräch mit Eltern von Schüler*in:**
im Kontakt: transparent, einbeziehend.
Unterstützung durch Fachberatung.

Protokoll

Wer bleibt
Angebot:

c) **Gespräch mit beschuldigter Person:**
weiteres Vorgehen geklärt ist mit Arbeitsrechtler*in: Abmahnung/ Freistellung/ Strafanzeige

Wer, wenn

d) Information an das Kollegium

e) Information Elternschaft

d) Öffentlichkeit

e) **Aufarbeitungsprozess „Traumatisierte Institution“**

Schutzteam: Geschäftsführung, Schulführung Ressort Personal, Vertrauenskreis, AK Schutzkonzept, Schulsozialarbeit

9.3 Interventionsplan

Gewalt durch Schüler*innen an Schüler*innen (körperl., sex., psych. Gewalt)

1. **Schüler*in** vertraut sich an
- Eltern
 - Mitarbeiter*in
 - Schulsozialarbeit*in
 - Mitschüler*in
 - Beratungsstelle
- Eingeweihte Mitarbeiter*in**

2. **Eingeweihte Mitarbeiter*in** kontaktiert, wenn möglich, Schulsozialarbeit oder Schutzteam. Vorbereitung der nächsten Schritte.

Merke: Es ist möglich, sobald genügend Kenntnisse über die Vorkommnisse vorhanden sind, eine Fallbesprechung mit Fachberatungsstelle Wildwasser e.V. oder Wendepunkt e.V., zu machen.

3. **Weitere Schritte möglichst zeitnah:**

- a. (Weiteres) **Gespräch mit betroffene*r Schüler*in**: Empathisch, glaubend, schützend
- b. **Gespräch mit übergriffigen/ -em Schüler*in oder Schüler*innen** (2 Mitarbeiter*innen führen das/ die Einzelgespräche). Hier wird eine Maßnahme ausgesprochen zum Schutz der betroffenen Kinder/ Jugendlichen.
- c. **Gespräch zuerst mit den Eltern des betroffenen Kindes/ Jugendlichen**. Hinweise auf Unterstützung durch Fachberatungsstellen.
- d. **Gespräch mit Eltern des/ der übergriffigen Schüler*innen**.
- e. Gespräch mit der oder den **Klassen** der beteiligten Schüler*innen. Fokus auf den Umgang mit Regeln, grenzachtenden Umgang und dass es gut ist, sich Hilfe zu holen.
- f. Themenspezifischer **Elternabend** mit Fachberatungsstelle.

Anmerkung:

Die Gespräche mit den Eltern müssen vor allem dann gut vorbereitet werden, wenn die Vermutung besteht, dass ein Kind von (sexueller) Gewalt im sozialen Nahbereich betroffen ist.

Schutzteam: Geschäftsführung, Schulführung Ressort Personal, Vertrauenskreis, AK Schutzkonzept, Schulsozialarbeit

10. Protokollbuch

Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich, nach den im Verhaltenskodex grundgelegten Verhaltensweisen zu handeln.

Kommt es zu Überschreitungen dieser Verhaltensweisen, so notiert die/der Mitarbeitende diese kurz mit Angabe des Datums und des Vorfalls bzw. der eigenen «übergriffigen» Verhaltensweise im Protokollbuch. Dieses liegt im Sekretariat. Es dient der Transparenz und der Offenlegung, somit auch dem Schutz der Mitarbeitenden.

Kommt es zu einem gravierenden Übergriff, so wendet sich die/der Mitarbeitende an das Schutzteam.

11. Selbstverpflichtungserklärung

1. Ich erkenne die im Leitbild und den Leitmotiven der Schule verankerten Ziele und Ideale im Sinne einer Selbstverpflichtung an und setze sie um.
2. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu wahren, das frei ist von jeder Form der Diskriminierung und jeder Form seelischer und körperlicher Gewalt. Ich respektiere die Kinder und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen respektvoll und wertschätzend.
3. Im schulischen Rahmen (Arbeitstage, Konferenzen o.ä) wird jährlich mindestens eine Schulung zu den Themen des Schutzkonzepts stattfinden. Ich verpflichte mich daran teilzunehmen. (Falls ich krankheitsbedingt daran gehindert bin, werde ich mich über die Inhalte informieren.)
4. Ich habe das Schutzkonzept, insbesondere den Verhaltenskodex der Freien Waldorfschule Rieselfeld gelesen und versichere, danach zu handeln.

.....

Ort/ Datum:

.....

Unterschrift

12. Gesetzesgrundlage

Unser Schutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- **1. Das Grundgesetz, Artikel 3**
- **2. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)**
 - o § 1627 Ausübung der elterlichen Sorge
 - o § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
 - o § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kinderwohls
 - o Schulgesetz für Baden- Württemberg (SchG)
 - o § 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch
- **3. Das Strafgesetzbuch: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §174 ff**
 - o § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - o § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- **4. Das Bundeskinderschutzgesetz**
 - o Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
 - o Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - o Artikel 4 – Evaluation
- **5. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII**
 - o § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - o § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - o § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - o § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - o § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
 - o § 22 Grundsätze der Förderung
 - o § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - o § 62 Abs.3 Punkt 2 Datenerhebung
- **6. UN-Kinderrechtskonvention**
 - o Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
 - o Artikel 3: Wohl des Kindes
 - o Artikel 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
 - o Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
 - o Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
 - o Artikel 24: Gesundheitsvorsorge
 - o Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch
- **7. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG**
 - o § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung